

An den Landrat

Glarus, 17. Februar 2011

3. Bericht zur Totalrevision Bauverordnung

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr behandelte die offenen Punkte zur Totalrevision Bauverordnung an ihrer Sitzung vom 11. Februar 2011 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Emil Küng, Obstalden

Mitglieder: LR Peter Toneatti, Glarus
LR Peter Rufibach, Riedern
LR Andy Luchsinger, Haslen
LR Toni Gisler, Linthal
LR Fridolin Dürst, Obstalden
LR Bruno Gallati, Näfels
LR Fritz Weber, Netstal
LR Hans Peter Spälti, Netstal

Entschuldigt: LR Rolf Blumer, Glarus
LR Martin Bilger, Ennenda

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

Landammann Röbi Marti, Departement Bau und Umwelt
Martina Rehli, Departementssekretärin
Peter Stocker, Fachstelle Raumentwicklung

Das Sitzungsprotokoll wurde von Stephanie Legler, Department Bau und Umwelt, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Auszug aus dem Landratsprotokoll der Sitzung vom 26. Januar 2011
- aktualisierter Entwurf Bauverordnung

1. **Behandlung der Aufträge**

Art. 68 (67); Gestaltungskommission

Die Problematik der Gesetzesdelegation bzw. der Verankerung der Gestaltungskommission in der landrätlichen Verordnung wurde diskutiert. Gesetzesdelegationen sind wegen der Durchbrechung des Grundsatzes der Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive) und der Einschränkung demokratischer Rechte problematisch. Vorliegend handelt es sich um eine landrätliche Verordnung, eine Parlamentsverordnung. Der Landrat ist eine demokratisch breit abgestützte Vertretung der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Mit der in der Bauverordnung vorgenommenen Regelung über den Einsatz der Gestaltungskommission wird den Gemeinden keine wesentliche neue Pflicht auferlegt, geht es doch dabei lediglich um ein beratendes Gremium, nicht um eine Entscheidungsbehörde. Art. 66 Abs. 2 RBG sieht vor, dass der Landrat die Einzelheiten der Baubewilligungspflicht (u.a. bezüglich der materiellen Bauvorschriften) in der Verordnung regelt. Es wurden keine Anträge gestellt.

Art. 72 (70); Aufzugsanlagen

Die Kommission wollte keine Formulierung mit Beschränkung auf Neubauten aufnehmen. Ein erneuter Antrag auf Streichung von Art. 72 wurde abgelehnt.

Art. 73 (71); Bewilligungspflichtige Vorhaben

Offene Fragen bezüglich bewilligungspflichtiger und bewilligungsfreier Vorhaben sowie der Abgrenzung zwischen ordentlichem und Meldeverfahren wurden nochmals diskutiert. Grundsätzlich dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung erstellt oder geändert werden. Sobald ein Vorhaben Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat, untersteht es der Baubewilligungspflicht. Die Bauverordnung unterscheidet baubewilligungspflichtige und baubewilligungsbefreite Vorhaben. Besteht eine Baubewilligungspflicht, muss bei der Gemeinde ein Baugesuch eingereicht werden. Die Gemeinde prüft, ob eine ordentliches oder ein Meldeverfahren durchgeführt werden kann. Beim Meldeverfahren entfällt die Pflicht zur Visierung, Anzeige und Auflage. Die Gemeinden legen in der Bauordnung fest, für welche Vorhaben das einfachere Meldeverfahren zulässig ist. (Siehe Beilage)

Es wurden keine Anträge gestellt.

Art. 75 (73); Anwendungsfälle Meldeverfahren

Im Sinne der Verständlichkeit stimmte die Kommission einem Antrag auf Verschiebung von Art. 75 (73), Anwendungsfälle Meldeverfahren, vor Art. 74 (72), Nicht bewilligungspflichtige Vorhaben, zu. Damit wird verdeutlicht, dass das Meldeverfahren ein vereinfachtes Verfahren für baubewilligungspflichtige Vorhaben darstellt, in welchem jedoch auch für alle Vorhaben ein Baugesuch notwendig ist. Damit wird Art. 75 (73) zu Art. 74 (72) und umgekehrt.

Eine weiterer Antrag auf Streichung der Kern- und Zentrumszonen aus Art. 75 (73) Abs. 1 Bst. f wurde ebenfalls gutgeheissen. Der Wortlaut von Bst. f lautet neu wie folgt: „f. ausser in Schutzzonen und an Kulturobjekten: Solaranlagen bis 15 m².“

2. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig, der regierungsrätlichen Vorlage Totalrevision Bauverordnung mit den von ihr beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Bau,
Raumplanung und Verkehr**


Emil Witzig, Obstdalen
Kommissionspräsident

Beilage

- Information Baubewilligungspflicht